

Satzung „gemeinschaftsgarten calvinstraße“

Geändert bei Mitgliederversammlung am 19. Juni 2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: gemeinschaftsgarten calvinstraße
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Vereinssitz ist Marburg an der Lahn
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist der Aufbau und Betrieb eines Gemeinschaftsgartens zur Förderung der Begegnung und des Austauschs unterschiedlicher Menschen und des nachbarschaftlichen Miteinanders mit dem Ziel, nachhaltige Lebensweisen zu fördern und das Bewusstsein für unsere gemeinsamen natürlichen Lebensgrundlagen zu stärken. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gleichberechtigte und bewusst solidarisch und gemeinschaftlich geprägte Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege eines Gemeinschaftsgartens
2. Die Gestaltung des Gartens nach ökologischen Gesichtspunkten, z.B. Experimentieren mit traditionellen sowie neuen Methoden des ökologischen Gartenbaus, sowie Schaffung von Strukturen zur Förderung der biologischen Artenvielfalt (Anbau alter Kultursorten, Bau von Nisthilfen für Vögel und Insekten usw.)
3. Die Förderung von Selbstversorgungs-Strukturen (Gemüse, Obst)
4. Die Weitergabe von Wissen

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten. Der Verein hat: a) Stimmberechtigte Mitglieder b) Fördermitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann sein, wer die Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv unterstützt, und regelmäßige Mitgliedsbeiträge leistet.
- (2) Fördermitglied kann sein, wer sich zum Vereinszweck bekennt und durch einmalige oder regelmäßige Förderbeiträge die Arbeit des Vereins unterstützt.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der Annahme der Beitrittserklärung, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder haben, soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt, die vom Gesetz (§§32-39 BGB) Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit empfehlen, ein Mitglied auszuschließen, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder den Verpflichtungen aus seiner Mitgliedschaft nicht nachkommt. Der Vorstand entscheidet dann mit zwei Drittel Mehrheit über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich zu begründen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Mitgliedsbeiträge werden bei Ausschluss nicht erstattet.
- (4) Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend mit zwei Drittel Mehrheit. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaft und Funktion des betroffenen Mitglieds.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie entscheidet über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Versammlung gehören insbesondere:

a) Beschlussfassung über Versammlungsleitung und Protokollführung, b) Beratung und Beschlussfassung zu Rechenschafts- und Finanzbericht, c) Entlastung des Vorstandes, d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes, e) Wahl und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder (§11), f) Bestellung der Rechnungsprüfenden (§14), g) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, h) Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen, i) Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder, j) Beschlussfassung zu Widersprüchen gegen abgelehnte Mitgliedsanträge oder Ausschlüsse, k) Auflösung des Vereins.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich - einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn sie von 25% aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Briefpost oder elektronischer Post bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem stimmberechtigten Mitglied als zugegangen, wenn es spätestens zwei Wochen vor dem Termin an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. elektronische Postadresse versandt wurde.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Ergänzungen der Tagesordnung verlangen und Anträge zur Abstimmung stellen soweit diese nicht eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung betreffen. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit in der Satzung für bestimmte Fälle nicht etwas anderes bestimmt ist.

(7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine andere Verfahrensweise.

(8) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig. Sie müssen bei Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Es können nicht mehr als zwei Fremdstimmen pro anwesendes Vereinsmitglied vertreten werden.

(9) Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleitung und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.

(10) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(11) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

a) Beschlüsse über die Aufnahme in den und Ausschluss aus dem Verein, b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, c) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, d) Verwaltung des Vereinsvermögens und laufende Buchführung, e) Entwurf des Haushaltsplanes, f) die Information der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit über die Vereinstätigkeit.

(3) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die gemeinsam den Verein vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Gartenordnung erstellen. Er entscheidet über die vorstandsinterne Arbeitsaufteilung und verabredet sich bei Bedarf zu Vorstandssitzungen.

(5) Vorstandsmitglieder können rechtswirksame Verpflichtungen nur insofern eingehen, als die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Kommen entgegen dieser Bestimmung rechtswirksame Geschäfte zustande, so haften die verantwortlichen Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern gegen zu zeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne Sitzung gefasst werden.

§ 12 Gartenplenum

(1) Das Gartenplenum besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die sich aktiv am Gartenleben beteiligen.

(2) Diese treffen zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen die praktischen und organisatorischen Tätigkeiten im Garten betreffenden Entscheidungen soweit keine entgegenstehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen und soweit in der Satzung für bestimmte Fälle nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung jährlich bestellten Kassenprüfenden überprüfen nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens jedoch vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung:

- Summarisch die Einnahme-/Ausgabenrechnung und das Vermögensverzeichnis
- Exemplarisch einzelne Belege der Aufzeichnungen

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht, welche auf die Prüfung folgt.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Satzungsänderung oder die Auflösung angekündigt worden ist. Davon abweichend können Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Vereinsregister bzw. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Vorstand beschlossen werden, soweit dieser Beschluss einstimmig gefasst wird.

(2) Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins können nur mit drei Viertel Mehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Anträge zu Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser hat sie den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Gemeinschaftsgärten/nachhaltige Lebensweise (vgl. §2 dieser Satzung). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sofern die auflösende Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Gerichtsstand und Bekanntmachung

Gerichtsstand ist Marburg an der Lahn. Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben (auch per E-Mail) an die Mitglieder.

Unterschriften:

OLIVER

Name

DOMINIK

Vorname



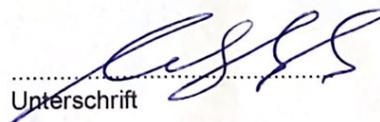
Unterschrift

BOS

Name

Wolfgang

Vorname



Unterschrift

Unterschriften:

VON DRIGALSKI IRENE
Name Vorname

Irene von Drigalski
Unterschrift

Baß Juliane
Name Vorname

J. Baß
Unterschrift

Oliver Dominik
Name Vorname

Dominik
Unterschrift

Baß Barbara
Name Vorname

B. Baß
Unterschrift

Hoffman Maja
Name Vorname

M. Hoffmann
Unterschrift

Arnold Thomas
Name Vorname

T. Arnold
Unterschrift

Oliver Willem
Name Vorname

W. Oliver
Unterschrift

Unterschriften:

Bos
Name

Wilfried
Vorname

[Signature]
Unterschrift

Steinbitt
Name

Kanu
Vorname

[Signature]
Unterschrift

.....
Name

.....
Vorname

.....
Unterschrift